Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2517

Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses
(13. Ausschuß)

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1961 (Haushaltsgesetz 1961)

— Drucksache 2050 —

h i e r : Einzelplan 25
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wohnungsbau

Berichterstatter:
Abgeordneter Heiland

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf des Einzelplans 25 mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderung und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlußsummen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

2. den Antrag der Fraktion der CDU/CSU betr. Gewährung von Darlehen zur Förderung der Wohnungsbeschaffung für junge Familien — Drucksache 2545 — durch die Beschlußfassung zu Nr. 1 für erledigt zu erklären.

Bonn, den 3. März 1961

Der Haushaltsausschuß

Schoettle	**Heiland**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 25

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wohnungsbau

— Drucksache 2050 Anlage —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses

(13. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses

Kap. 25 01 Bundesministerium für Wohnungsbau

Entwurf		Beschlüsse des 13. Ausschusses	
Tit. 101	Amtsbezüge des Ministers und Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen für planmäßige Beamte (einschließlich der in Planstellen angestellten Beamten auf Probe) Planstellen Bes.-Gr. B 5: 4 (3) Ministerialdirigenten, davon 1 Stelle *ku in Bes.-Gr. A 16* bei Wegfall der Aufgaben	Tit. 101	Amtsbezüge des Ministers und Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen für planmäßige Beamte (einschließlich der in Planstellen angestellten Beamten auf Probe) Planstellen Bes.-Gr. B 5: 4 (3) Ministerialdirigenten, davon 1 Stelle **kw** bei Wegfall der Aufgaben
Tit. 204	Unterhaltung der Gebäude *53 600 DM*	Tit. 204	Unterhaltung der Gebäude **16 600 DM**
		Tit. 205	**Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken 37 000 DM**

Kap. 25 02 Allgemeine Bewilligungen

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
II. Ausgabe	**II. Ausgabe**
Die Ausgaben bei Tit. 536 mit einem Teilbetrag von 39 324 300 DM, bei Tit. 540, 570 a und b, 606, 611, 616, 619, 890 und 895 sowie letztrangig bei Tit. 588 dürfen nur geleistet werden, wenn in entsprechender Höhe Einnahmen bei Tit. 36, 37 und 45 gegenüberstehen; etwaige Mehreinnahmen dienen zur Verstärkung der Mittel bei Tit. 588 a. *Soweit die Mehreinnahmen den Betrag von 3 000 000 DM übersteigen, ist ihre Verwendung an die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gebunden.*	Die Ausgaben bei Tit. 536 mit einem Teilbetrag von 39 324 300 DM, bei Tit. 540, 570 a und b, 606, 611, 616, 619, 890 und 895 sowie letztrangig bei Tit. 588 dürfen nur geleistet werden, wenn in entsprechender Höhe Einnahmen bei Tit. 36, 37 und 45 gegenüberstehen; etwaige Mehreinnahmen dienen zur Verstärkung der Mittel bei Tit. 588 a.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(noch Kapitel 25 02)	
	Tit. 545 Darlehen an die Länder zur Förderung der Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare — DM **Die Mittel sind übertragbar.**
Tit. 582 Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor Berlins sowie der ihnen gleichgestellten Personen	Tit. 582 Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor Berlins sowie der ihnen gleichgestellten Personen
a) Darlehen an die Länder *624 713 100 DM*	a) Darlehen an die Länder **724 713 100 DM**
Ausgaben über den Betrag von *579 713 100 DM* hinaus dürfen nur geleistet werden, wenn ein entsprechender Gewinn aus der Ausprägung von Scheidemünzen (Überschuß der Einnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 68 über die Ausgaben bei Kap. 60 62 Tit. 396) gegenübersteht.	Ausgaben über den Betrag von **679 713 100 DM** hinaus dürfen nur geleistet werden, wenn ein entsprechender Gewinn aus der Ausprägung von Scheidemünzen (Überschuß der Einnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 68 über die Ausgaben bei Kap. 60 62 Tit. 396) gegenübersteht.
Tit. 620 Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	Tit. 620 Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz
b) Beitrag des Bundes im Sinne des § 88 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) für das Saarland *2 000 000 DM*	b) Beitrag des Bundes im Sinne des § 88 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) für das Saarland **3 000 000 DM**
c) Zuschuß an die Länder, bei denen die für die Auszahlung der Wohnungsbauprämien erforderlichen Beträge die ihnen aus Kap. 25 02 Tit. 580 a) oder 581 a) und 620 a) oder 620 b) zugeteilten Mittel überschreiten *52 500 000 DM*	c) Zuschuß an die Länder, bei denen die für die Auszahlung der Wohnungsbauprämien erforderlichen Beträge die ihnen aus Kap. 25 02 Tit. 580 a) oder 581 a) und 620 a) oder 620 b) zugeteilten Mittel überschreiten **70 000 000 DM**